
Weisung Nr. 5: Schutzanlagen

Die Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli beschliesst:

Grundsatz

Art. 1

Alle aktiven Schutzanlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden. Diese sind verantwortlich für deren Erstellung, Werterhaltung (Unterhalt und Erneuerung) und Ausrüstung.

Infrastrukturwartung

Art. 2

Als Infrastrukturwartung wird bezeichnet, was von Bund und Kanton in den Technischen Weisungen über den Unterhalt von Schutzanlagen (TWU) definiert ist. Arbeiten, die durch den zivilen Gebrauch durch die jeweiligen Gemeinden entstehen, fallen nicht unter die Infrastrukturwartung.

Aktive Schutzanlagen

Art. 3

Der Bund bezeichnet die kriegswichtigen Anlagen. Diese aktiven Anlagen werden durch den Zivilschutz Interlaken-Oberhasli gewartet.

Personal

Art. 4

Zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Infrastrukturwarte ist das Kommando des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli. Die Infrastrukturwarte arbeiten nach den Vorschriften des Bundes.

Kosten

Art. 5

Die Kosten für die Ausbildung der Infrastrukturwarte trägt der Zivilschutz Interlaken-Oberhasli.

Die Restkosten für den Einsatz der Infrastrukturwarte (Sold, Verpflegung, Transporte und Spesen) sowie die Kosten für Reparaturen, für Unterhalts- und Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 6

Finanzielle Bedürfnisse, grössere Reparaturarbeiten oder Erneuerungsprojekte werden durch das Kommando des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli zusammen mit den betroffenen Gemeinden besprochen und festgelegt. Das Kommando kann diese Aufgabe einem höheren Offizier bzw. Offizierin delegieren. Den Infrastrukturwarten steht kein direktes Verhandlungsrecht mit den jeweiligen Gemeinden zu.

Schlussbestimmungen

Art. 7

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilderswil, 29. Oktober 2024

Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli